Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Kärnten 1998/03/11 KUVS-1505/3/97

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.03.1998

Rechtssatz

Die Geschwindigkeitsmessung mit einem geeichten Laserhandgeschwindigkeitsmeßgerät der Bauart

LR 90-235/P, der Herstellerfirma Dr. Riegl GmbH, mit der Identifikationsnummer S111, betriebsanleitungsgemäß bedient, macht nach Berücksichtigung der Meßtoleranz Beweis über die eingehaltene Geschwindigkeit.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at